

Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 08.03.2017/28.03.2017

Beratung:	.x.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 27.03.2017
	.x.	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am: 04.04.2017
	.x.	Hauptausschuss	Sitzung am: 25.04.2017
Beschluss:	.x.	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 09.05.2017

Beschluss-Nr.:S 15/266/17

Betreff: Außerplanmäßige Ausgabe: Rückerstattung Verpflegungskosten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

der außerplanmäßigen Ausgabe (APL) in Höhe von 220.000 € für die Zuführung zur Rückstellung „Rückzahlung Verpflegungskosten“ im Haushaltsjahr 2015 und der entsprechenden Auszahlung in 2017 zuzustimmen.

Begründung:

Der 6. Senat des OVG Berlin-Brandenburg hat am 13.09.2016 entschieden, dass die Stadt Prenzlau als Trägerin einer Kindertagesstätte zur Erstattung von überzahltem Essengeld an das klagende Elternteil verpflichtet ist. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass der Träger einer Kindertagesstätte nach dem Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz verpflichtet ist, eine Versorgung der Kinder mit Mittagessen zu gewährleisten. Die Eltern müssen hierzu einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (sog. Essengeld) neben dem Elternbeitrag entrichten.

Das Gericht hat sich nicht zur Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen geäußert, da das klagende Elternteil für sich von einem Eigenanteil in Höhe von 1,70 € ausgegangen ist.

Seit April 2015 sind in der Verwaltung der Stadt Wildau Anträge auf Rückforderung von gezahltem Essengeld eingegangen. Mit diesen Anträgen wurden Rückforderungen seit 2012 begehrt. Die Anträge wurden in verschiedenen Varianten an die Stadt gestellt. Es liegen Anträge vor, mit denen die Eltern den vollen Umfang der gezahlten Essengelder (Mittagsversorgung und sonstige Verpflegung) zurück fordern oder Anträge, die sich für die Mittagsversorgung einen bestimmten Betrag für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen anrechnen, darunter Anrechnungsbeträge von 1,50 €/Portion, 1,70 €/Portion oder 1,80 €/Portion.

Im Jahr 2015 wurden zunächst keine Anträge abschließend bearbeitet und Zahlungen geleistet. Die Begründung der Verwaltung war die zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehende Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg.

Die Stadt Wildau hat mit der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau ersparte durchschnittliche Eigenaufwendungen in Höhe von 1,80 € festgesetzt (siehe auch Beschluss Nr. S 08/175/15 der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2015).

Inflationsbereinigt ergeben sich für die Jahre 2012 -2015 folgende Anrechnungsbeträge für die von den Eltern geleisteten Essengeldzahlungen:

- 2012: 1,74 € je Mittagessen
- 2013: 1,77 € je Mittagessen
- 2014: 1,78 € je Mittagessen
- 2015: 1,80 € je Mittagessen

Mit Stand vom 03.03.2017 liegen in der Verwaltung 135 Anträge auf Rückerstattung vor. Unter Berücksichtigung der noch nicht verjährten Jahre 2014-2015 ergibt sich eine Rückstellungsverpflichtung in Höhe von 220.000 €. Dieser Betrag ist im Haushaltsjahr 2015 ergebniswirksam und zahlungsneutral der Rückstellung zuzuführen und im Haushaltsjahr 2017 auszuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zuführung zu Rückstellung Rückzahlung Verpflegungskosten (36500.54941700)	220.000 €
Inanspruchnahme der Rückstellung Rückzahlung Verpflegungskosten (36500.54943000)	-220.000 €
Rückzahlung Verpflegungskosten (36500.52715000)	220.000 €

Die Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 220.000 € bei dem Produkt Tageseinrichtungen für Kinder bei dem Konto Rückzahlung Verpflegungskosten (36500.52715000) werden durch den Mehrertrag beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 2015 (61101.40210000) in voller Höhe gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

- beschlossen:
- abgelehnt:
- zurückgezogen:
- überwiesen an den Ausschuss:
- beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) 0 Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Angela Homuth

Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

